

Salzburger Gebietskrankenkasse

5021 Salzburg • Postfach 2020 • Engelbert-Weiß-Weg 10 Tel. (0662) 8889-0 • Fax (0662) 8889-1111 • www.sgkk.at DVR 0024015

Reichen Sie die Rechnung einfach von zuhause ein: www.meinesv.at. Wir bearbeiten Ihren Online-Antrag rasch und zuverlässig!

Antrag auf Kostenerstattung / Kostenzuschuss

(für Wahlärzte und Wahlärztinnen, für Wahl-Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen)

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei, damit wir ihn möglichst rasch bearbeiten können:

- Honorarnote und Zahlungsnachweis
- Bei Hautärzten/ärztinnen: histologischer Befund (bei Hautoperationen)

Ich möchte die Restätigung über die Kostenerstattung ner Post zugeschickt bekommen:

- Bei radiologischen Untersuchungen: Überweisungsschein
- Bei Physiotherapie: Verordnungsschein

Drucken Sie sich Ihre Bestätigung über die Kostenerstattung einfach zuhause aus: www.meinesv.at ("Kostenerstattung anzeigen")

Total modified the Destatiguing upon the Nosterior statitum per 17 ost 20gesoniokt bekommen.	
Patient/in:	. VersNr.:Geb. Datum:
Versicherte/r:	. VersNrGeb. Datum:
Wohnadresse:	PLZ/Wohnort:
Telefon tagsüber:	. E-Mail:
IBAN:	BIC:
Kontoinhaber/in:	VersNummer:Geb.Datum:
Ich möchte, dass die oben angeführte Kontonummer als Haupt-Bankverbindung bei der SGKK gespeichert wird / bleibt: ja 🗖 nein 🗖	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift:	
 dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass ich im gleichen Kalendervierteljahr keinen Vertragsarzt und Wahlarzt derselben Fachrichtung mit derselben Diagnose aufsuchen kann.* 	
- dass ich die Honorarnote bezahlt habe.	
 Ich nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben strafbar sind, ebenso das Einreichen derselben Honorarnote bei mehreren gesetzlichen (öffentlichen) Krankenversicherungsträgern. 	
Ort/Datum: Unterschrift des/der Versicherten:	

Falls Sie einen Wahlarzt und Facharzt derselben Fachrichtung im gleichen Kalendervierteljahr aufgesucht haben, bitten wir Sie um Begründung auf der Rückseite des Formulars.

Ich habe im gleichen Kalendervierteljahr einen Vertragsarzt/eine Vertragsärztin derselben Fachrichtung mit e-card oder Ersatzbeleg in Anspruch genommen, weil: Unterschrift

BEGRÜNDUNG bei Inanspruchnahme mehrerer Vertragsärzte/innen derselben Fachrichtung:

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen:

Gemäß Datenschutzgesetz 2000 (§ 4 Z 2) sind Gesundheitsdaten (dazu gehören auch Wahlarztkostenerstattungsbeträge) sensible Daten (d.h. besonders schutzwürdige Daten), weshalb es den MitarbeiterInnen der SGKK nicht gestattet ist, telefonische Auskünfte zu eingereichten Kostenerstattungsanträgen (ausbezahlten Kostenerstattungsbeträgen, Namen von behandelnden Ärztlnnen, Fachgebieten, u.Ä.) zu erteilen (dasselbe gilt für E-Mails). Diesbezügliche Auskünfte sind ausnahmslos nur entweder persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises oder schriftlich auf dem Postweg an den Versicherten bzw. die Versicherte selbst bzw. an gesetzliche VertreterInnen erlaubt. (Postalische Auskünfte an Angehörige oder Privatversicherungen sind ohne schriftliches Einverständnis bzw. schriftlicher Vollmacht des Versicherten bzw. der Versicherten nicht erlaubt.)

Information zu Wahlarzt-Rechnungen:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Tarife, die zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Salzburg in der Honorarordnung für Vertragsärzte vereinbart wurden und nicht der an die Wahlärzte/innen tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 80 % jenes Tarifes, den ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin für dieselbe Leistung erhalten hätte (§ 131 Abs 1 ASVG). Die gesetzliche Kürzung um 20 % erfolgt, weil der Verwaltungsaufwand für die Einzelabrechnung von Wahlarztrechnungen ein Vielfaches jenes für die gesammelte EDV-Abrechnung von Vertragsärzten/innen beträgt. Mengenbezogene Honorarkürzungen (z.B. degressive oder gestaffelte Tarife), die für Vertragsärzte/innen gelten, werden analog bei der Kostenerstattung angewendet.

Kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht:

- wenn Leistungen auch vergleichbare Vertragsärzte/innen der Kasse nicht verrechnen können
- bei bloßen Screenings, "Gesundheits-Checks" u. dgl. (Ausnahmen sind Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen)
- wenn ein Versicherter bzw. eine Versicherte im gleichen Kalendervierteljahr für denselben Versicherungsfall einen zweiten Arzt bzw. eine zweite Ärztin der gleichen Fachrichtung als Vertrags- oder Wahlarzt/ärztin in Anspruch genommen hat. Ausgenommen davon sind Leistungen, die der/die konsultierte Arzt/Ärztin nicht erbringen kann (z. B. Spezialuntersuchungen)
- für Privathonorarnoten von Vertragsärzten/innen, Vertragsgruppenpraxen oder sonstigen Vertragspartnern. (Davon ausgenommen sind Kostenzuschüsse laut Satzung der SGKK für bestimmte, vertraglich nicht geregelte Leistungen.)

Wahlärzte/innen sind nicht an die für Vertragsärzte/innen geltenden "Richtlinien über die ökonomische Krankenbehandlung" gebunden. Wurden Leistungen in auffälliger Intensität verrechnet, wird der Fall zur Begutachtung unserem Ärztlichen Dienst vorgelegt. Sollten einige Leistungen als medizinisch nicht notwendig beurteilt werden, erfolgt für diese keine Kostenerstattung bzw. kein Kostenzuschuss.

Liegt bei Kostenerstattungen der Gesamtanweisungsbetrag unter der Bagatellgrenze von € 1,00 (bei Bankanweisungen) bzw. € 5,00 (bei Postanweisungen) wird aufgrund der Höhe der Bank- bzw. Postspesen der Kostenerstattungsbetrag vorerst nicht ausbezahlt, sondern in Evidenz gehalten, um im Falle eines künftigen Antrages auf Kostenerstattung gemeinsam mit dieser angewiesen zu werden.

Die Anträge werden ausschließlich nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir bemühen uns, die Bearbeitungszeit so kurz als möglich zu halten.

Weitere Informationen sowie dieses Antragsformular für Kostenerstattung und Kostzenzuschuss finden Sie im Internet unter: www.sgkk.at

Weitere Auskünfte:

Salzburger Gebietskrankenkasse (0662) 8889 Durchwahl -1543 bis -1549